



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein – Wachau/Austria

Dürnstein, 22.05.2001

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Dürnstein verfügt gemäß § 94 d Ziffer 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 folgende

VERORDNUNG

Das Halten und Parken auf der Zufahrtsstraße zwischen der Landesstraße L7091 und dem Parkplatz vor dem Amtsgebäude im Hallergarten, Parzelle Nr. 97/1, KG Dürnstein, ist beidseitig verboten.

Das Verbot wird mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 13 b der Straßenverkehrsordnung 1960 kundgemacht.

Die Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister


Mag. Karl Brustbauer



ANGESCHLAGEN am 23.05.2001

ABGENOMMEN am 07.06.2001